

ANSTALTSORDNUNG
DES
OTTO WAGNER-SPITALS
DER STADT WIEN

ANSTALTSORDNUNG



Stadt  Wien
Wien ist anders.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen	3
II. Patientinnen- und Patientenrechte	7
III. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten	9
IV. Qualitätssicherung	9
V. Hygieneteam.....	10
VI. Leichenöffnung von Patientinnen und Patienten Meldung von Patientinnen- und Patientennamen (incl. Sonderbestimmungen für Psychiatrische Abteilungen)	10
VII. Verhalten in der Anstalt.....	15
VIII. Rauchverbot	15

I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen

Art der Krankenanstalt

Das Otto Wagner Spital (OWS) der Stadt Wien, in Wien 14., Baumgartner Höhe 1 ist eine öffentliche Sonderkrankenanstalt für Neurologie, Orthopädie, Psychiatrie und Pulmologie.

Träger

Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist die Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der geltenden Fassung. In den Abteilungen des Psychiatrischen Zentrums kommt auch das Unterbringungsgesetz – UBG zur Anwendung.

Aufgaben

Diese Sonderkrankenanstalt ist für die stationäre, teilstationäre (tagesklinische) und ambulante Untersuchung und Behandlung von Personen vorgesehen, die an

- neurologischen,
 - orthopädischen,
 - psychischen oder
 - pulmologischen Erkrankungen
- leiden.

Kriterium für die Aufnahme ist die Krankenhausbedürftigkeit, sei es weil der Krankheitszustand eines Patienten dies erfordert, sei es weil bestimmte diagnostische, therapeutische und mit diesen eng verzahnte früh rehabilitative Maßnahmen nur in einem, dem Bedürfnis entsprechenden Setting des Krankenhauses (vollstationär, teilstationär/tagesklinisch oder ambulant) erbracht werden können. Im Fachbereich der Orthopädie und Pulmologie (Thoraxchirurgie) schließt dies auch operative Eingriffe ein.

Im Bereich der Psychiatrie und Pulmologie gehört auch der Vollzug des Unterbringungsgesetzes bzw. des Tuberkulosegesetzes zu den Aufgaben des Krankenhauses, sofern die Umstände die Anwendung dieser Persönlichkeitsrechte einschränkender Gesetze zwingend notwendig machen.

Die Entnahme von Organen von Verstorbenen gehört zu den weiteren Aufgaben der Krankenanstalt.

Die Krankenanstalt ist grundsätzlich eine offene Einrichtung. Sie führt aber im Bereich der Psychiatrie und Pulmologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betriebliche Einheiten, die zur sicheren Aufnahme von Häftlingen geeignet sind.

Im organisatorischen Rahmen des Wiener Krankenanstaltenverbundes können einzelne Einrichtungen Aufgaben auch für andere Krankenanstalten übernehmen.

Bei den Aufnahmen wird zwischen allgemeiner Gebührenklasse und Sonderklasse unterschieden.

Umfang und Einrichtungen

Das Otto Wagner-Spital ist in 5 Zentren gegliedert:

- **Neurologisches Zentrum** - "Nathaniel Freiherr von Rothschild-Stiftung Maria Theresien-Schlössl"
- **Orthopädisches Zentrum**
- **Psychiatrisches Zentrum**
- **Pulmologisches Zentrum**
- **Medizinisches Diagnostik- und Servicezentrum**

Im Detail stellt sich diese Struktur wie folgt dar:

Neurologisches Zentrum - "Nathaniel Freiherr von Rothschild-Stiftung Maria Theresien-Schlössl"

Eine neurologische Abteilung mit Neuro(Früh-)-Rehabilitation, Tagesklinik und Ambulanz (einschließlich Sonderambulanzen) sowie speziellen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen (neurophysiologische Diagnostik, neurophysiologische Therapie, Neuropsychologie)

Orthopädisches Zentrum

Eine orthopädische Abteilung mit Tagesklinik, Wochenklinik und Ambulanz (einschließlich Spezialambulanzen) und physio- und ergotherapeutischen Diensten.

Psychiatrisches Zentrum

Psychiatrische Regionalabteilungen

1. Psychiatrische Abteilung für die Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 mit einer geronto- und allgemeinspsychiatrischen Tagesklinik und einem gerontopsychiatrischen Konsiliar- und Liaison- Dienst (CL-Dienst) zum GZ Sophienspital.

Der Abteilung zugeordnet ist das Zentrum Psychotherapie und Psychosomatik (siehe unten).

2. Psychiatrische Abteilung für die Bezirke 14, 15 und 16 mit einer gerontopsychiatrischen und allgemein psychiatrischen Tagesklinik
Der Abteilung zugeordnet ist die Psychiatrische Ambulanz (siehe unten) und das Testpsychologische Labor (Psychologische Testdiagnostik) (siehe unten).

3. Psychiatrische Abteilung für die Bezirke 17, 18 und 19 mit einer geronto psychiatrischen Tagesklinik und einem Konsiliar- und Liaison- Dienst zum Wilhelminenspital.

4. Psychiatrische Abteilung für die Bezirke 20 und 21.

5. Psychiatrische Abteilung für die Bezirke 3 und 11 mit einem Konsiliar- und Liaison-Dienst zur Krankenanstalt Rudolfstiftung sowie
Der Abteilung zugeordnet ist die Geschlossene Station für die akutpsychiatrische Versorgung von Häftlingen und Untersuchungshäftlingen sowie besonders gefährdeten bzw. gefährdenden Patientinnen und Patienten aus dem Bundesland Wien (siehe unten).

6. Psychiatrische Abteilung für die Bezirke 12, 13 und 23 mit einer allgemeinspsychiatrischen Tagesklinik und einem Konsiliar- und Liaison- Dienst zum Krankenhaus Hietzing.

Psychiatrische überregionale Einrichtungen für spezielle Aufgaben

Zentrum für Suchtkranke mit einer Tagesklinik und eine Ambulanz

Zentrum für Psychotherapie und Psychosomatik mit einer klinischen Station, einer Tagesklinik, ergotherapeutischen Therapiewerkstätten und Werkstätten der Arbeitstherapie (die auch den anderen psychiatrischen Abteilungen zur Verfügung stehen).
Ist strukturell der 1. Psychiatrischen Abteilung zugeordnet.

Psychiatrische Ambulanz mit regionalen Versorgungsaufgaben, Aufgaben der Konsiliar- und Liaison-Psychiatrie für die nicht-psychiatrischen Abteilungen des Hauses und einem postpartal-psychiatrischen Konsiliar- und Liaison-Dienst zur Säuglingspsychosomatik der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde - Kinderklinik Glanzing im Wilhelminenspital.
Ist strukturell der 2. Psychiatrischen Abteilung zugeordnet.

Testpsychologisches Labor (Psychologische Testdiagnostik) für das Psychiatrische Zentrum.

Ist strukturell der 2. Psychiatrischen Abteilung zugeordnet.

Geschlossene Station für die akutpsychiatrische Versorgung von Häftlingen und Untersuchungshäftlingen sowie besonders gefährdeten bzw. gefährdenden Patientinnen und Patienten aus dem Bundesland Wien

Ist strukturell der 5. Psychiatrischen Abteilung zugeordnet.

Pulmologisches Zentrum

1. Pulmologische (Lungeninterne) Abteilung mit Intensivstation, Respiratory Care Unit, Bronchologie sowie Tagesklinik und Ambulanz.

2. Pulmologische (Lungeninterne) Abteilung mit Atemphysiologie, Tagesklinik und Ambulanz. Diese Abteilung führt auch eine forensische betriebliche Einheit.

Abteilung für Thoraxchirurgie mit Ambulanz und Thoracial Surgery Care Unit (Post-operative Chirurgische Überwachungsstation =THSCU – Überwachung)

Medizinisches Diagnostik- und Servicezentrum

- **Internistische Abteilung** mit Intermediate Care Unit (IMC) und Station für Akutgeriatrie/ Remobilisation und Ambulanz
- **Anästhesiedienst**
- **Institut für Labordiagnostik**
- **Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie** des Wilhelminenspitals – Standort Otto-Wagner-Spital
- **Pathologisch-Bakteriologisches Institut**
- **Zahnärztliche Ambulanz**
- **Konsiliarambulanzen**
- **Apotheke**

Das Medizinische Diagnostik – und Servicezentrum arbeitet in erster Linie den oben genannten Abteilungen auf deren Anforderung zu, zum Teil aber auch anderen Häusern des Wiener Krankenanstaltenverbundes.

Die genannten Abteilungen, Institute und sonstigen Einrichtungen stehen für solche Personen zur Verfügung, die einer stationären bzw. einer tagesklinischen Krankenhausbehandlung oder einer stationären Untersuchung bedürfen. Soweit entsprechende Anstaltsambulatorien eingerichtet sind, dienen sie auch der ambulanten Versorgung.

II. Patientinnen- und Patientenrechte

Die Rechte der Patientinnen und Patienten sind vom gesamten Personal der Krankenanstalt verbindlich einzuhalten. Den Patientinnen und Patienten wird die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht. Im Besonderen betrifft das jene Rechte, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 in der jeweils geltenden Fassung ergeben:

Recht auf rücksichtsvolle Behandlung

Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen

Recht auf Vertraulichkeit

Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege

Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken

Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung

Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie

Recht der Patientin bzw. des Patienten oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch eine zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin bzw. einen zur selbstständigen Berufsausbildung berechnigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art

Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt

Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patientin bzw. des Patienten

Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer

Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung

Recht auf vorzeitige Entlassung

Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes

Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden

Recht auf Sterbebegleitung

Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen

Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt werden nach den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtet, wobei möglichst auf den im Allgemeinen üblichen Lebensrhythmus der Patientinnen und Patienten Rücksicht genommen wird. Die ärztliche Aufklärung der Patientinnen und Patienten erfolgt in der Regel durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt.

Die Patientinnen und Patienten werden über ihre Rechte und deren Durchsetzung in der Krankenanstalt schriftlich informiert. Ihnen wird eine Person oder Stelle bekannt gegeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Die Patientinnen und Patienten werden ferner über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft informiert.

Für den Fall des Todes einer an einer klinischen Prüfung teilnehmenden Person erfolgt durch die Anstalt eine Information der Angehörigen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

Dem Recht auf würdevolles Sterben trägt die Anstalt in geeigneter Art und Weise.

Wahrnehmung religiöser Bedürfnisse

Es ist ein katholisches sowie ein evangelisches Krankenhauseelsorgeteam eingerichtet.

Die Aufnahme von Personen mit evangelischer Religionszugehörigkeit gelangt in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Amtsträger der Evangelischen Kirche zur Kenntnis. Bei Gefahr im Verzug wird die evangelische Krankenhauseelsorgerin bzw. der evangelische Krankenhauseelsorger unverzüglich verständigt.

Obige Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die orientalisch-orthodoxen Kirchen sowie die griechisch-orientalische Kirche.

Namen von Personen, die sich bei der Aufnahme oder während des Anstaltsaufenthaltes gegen seelsorgerische Betreuung aussprechen, werden nicht bekannt gegeben.

III.

Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten

Die Ärztliche Leiterin, der Verwalter, der Leiter der technischen Angelegenheiten und der Leiter des Pflegedienstes haben als Kollegiale Führung (KOFÜ) allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten zu besprechen sowie allfällige Entscheidungen gemeinsam zu fällen und im Sinne der Ergebnisse ihrer Beratungen in ihren jeweils zukommenden Aufgabenbereichen vorzugehen.

Die oben genannten Personen sind dem Generaldirektor dienstrechtlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden, sofern dies durch Rechtsvorschriften (wie etwa das Ärztegesetz oder das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) nicht ausgeschlossen wird.

Die Vertretung nach außen erfolgt im Regelfall durch die ärztliche Leiterin, den Verwalter, den Leiter der technischen Angelegenheiten oder den Leiter des Pflegedienstes in einem sechsmonatigen Turnus.

Nähere Ausführungen hinsichtlich der Organisation und der dienstlichen Obliegenheiten des dieser Krankenanstalt zugeteilten Personals sind in der Geschäftsordnung für die Anstalt und in den „Dienstvorschriften für die Bediensteten der Wiener städtischen Krankenanstalten“ in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Auf allen Strukturebenen wird die interprofessionelle Zusammenarbeit, in Bezug auf die Patientinnen und Patienten ebenso wie in Bezug auf die Organisation der Arbeit, durch regelmäßige interprofessionelle Dienstbesprechungen gesichert.

IV.

Qualitätssicherung

Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen wird von Seiten der Mitglieder der Kollegialen Führung (KOFÜ) der Krankenanstalt sichergestellt. Es ist eine Kommission für Qualitätssicherung eingesetzt. Dieser Kommission gehören der Leiter der Prosektur, weitere Vertreter des ärztlichen Dienstes sowie die Mitglieder der KOFÜ an.

Die Kommission hat die Aufgabe, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern. Maßnahmen der Gesundheitsförderung von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden dabei im Speziellen berücksichtigt, da die Krankenanstalt Partnerin im Netzwerk Gesundheitsfördernde Krankenhäuser ist.

V. Hygieneteam

Die Krankenanstalt verfügt über ein Hygieneteam, das im Rahmen einer Stabsfunktion beratend tätig ist.

Das Hygieneteam fasst Beschlüsse in allen für die Hygiene wichtigen Angelegenheiten. Das Team hat die Verantwortung, dass erhobene hygienerelevante Daten und Sachverhalte mit den Leitungsverantwortlichen kommuniziert werden. Das Hygieneteam gibt krankenhaushygienische Empfehlungen ab. Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist nicht das Hygieneteam zuständig, sondern die bzw. der für die jeweilige organisatorische Einheit Verantwortliche. Das Hygieneteam hat Zugang zu allen relevanten Daten. Das Hygieneteam wird bei Entscheidungen über Methodik und Vorgangsweise krankenhaushygienisch epidemiologisch orientierter Untersuchungen eingebunden.

Das Hygieneteam verfügt über eine Geschäftsordnung.

VI. **Aufnahme, Behandlung, Entlassung sowie Ableben und Leichenöffnung von Patientinnen und Patienten Meldung von Patientinnen- und Patientennamen (incl. Sonderbestimmungen für Psychiatrische Abteilungen)**

Aufnahme

Patientinnen und Patienten werden durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch das hierzu bestimmte ärztliche Personal aufgenommen. Bei der Aufnahme wird auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht genommen.

Die Aufnahme ist auf Personen beschränkt, die anstaltsbedürftig sind oder sich einem operativen Eingriff unterziehen. Unabweisbar Kranke werden jedenfalls in Anstaltspflege genommen. Weiters werden Personen im Rahmen Klinischer Prüfungen allenfalls aufgenommen.

Anstaltsbedürftig sind jene Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter psychischer oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, und Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder Begutachtung in die Krankenanstalt einweist.

Unabweisbar sind Personen, deren psychischer oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert. Ferner werden Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden, als unabweisbar angesehen.

Ist die Aufnahme einer oder eines unabweisbar Kranken in die allgemeine Gebührenklasse wegen Platzmangels nicht möglich, wird er oder sie ohne Verrechnung von Mehrkosten so lange in einem Sonderklassebereich untergebracht und behandelt, bis der Platzmangel in der allgemeinen Gebührenklasse behoben ist und der Zustand des bzw. der Kranken die Verlegung zulässt.

Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe wird niemandem verweigert.

Kann eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so werden die Mutter und der Säugling gemeinsam in Krankenanstaltspflege genommen. In sonstigen Fällen können nicht anstaltsbedürftige Begleitpersonen aufgenommen werden, wenn dies räumlich möglich ist.

Über die Abweisung von Personen werden vom Aufnahmedienst versehenden ärztlichen Personal Vormerkungen geführt (Aufzeichnungen über eine ambulante Intervention), die den Untersuchungsbefund und den Grund der Abweisung enthalten.

Die Sonderklasse ist für die Aufnahme von Personen bestimmt, die ihre Aufnahme in diese Klasse wünschen. Die Aufnahme einer Person in die Sonderklasse kann vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung einer mit der Krankenanstalt unmittelbar verrechnenden Versicherungsanstalt abhängig gemacht werden.

Bei der Aufnahme wird der Patientin, dem Patienten, ein „Patientenratgeber und die Hausordnung für die Wiener Städtischen Krankenanstalten“ übergeben.

Behandlung

Behandlungen werden an einer Patientin bzw. einem Patienten nur mit deren bzw. dessen Zustimmung durchgeführt; unter welchen Umständen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des Vertreters erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder mit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung verbundene Aufschub das Leben der Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung ihrer Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet die ärztliche Leitung der Krankenanstalt bzw. das für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche ärztliche Personal.

Entlassung

Patientinnen und Patienten werden entlassen, wenn durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie einer Anstaltspflege nicht mehr bedürfen.

Anstaltsbedürftige Personen werden entlassen, wenn ihre Aufnahme in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist (Transferierung).

Bei der Entlassung wird neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief angefertigt, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfälligen Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich enthält. Dieser Patientenbrief wird nach Entscheidung der Patientin bzw. des Patienten oder ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung dieser bzw. diesem selbst, der einweisenden oder weiterbehandelnden Ärztin bzw. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt und bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt. Bei Bedarf werden dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich angefügt.

Wenn die Patientin bzw. der Patient oder ihre bzw. seine gesetzliche Vertretung die vorzeitige Entlassung wünscht, wird diese bzw. dieser vom ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Das für die Patientin bzw. den Patienten verantwortliche ärztliche Personal stellt vor jeder Entlassung durch Untersuchung fest, ob die Person geheilt, gebessert oder ungeheilt entlassen wird. Auf Wunsch der zu entlassenden Person wird über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung ausgestellt.

Kann die zu entlassende Person sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, so wird mit dem Fonds Soziales Wien rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufgenommen und eine Ausfertigung des Patientenbriefes nach § 38 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23 i.d.g.F., zum Zweck der Weiterbetreuung nach dem Krankenhausaufenthalt kostenlos auf Anfrage des Fonds Soziales Wien weitergegeben, sofern die zu entlassende Person nicht in der Lage ist, den Patientenbrief an den Fonds Soziales Wien zu übergeben.

Widersetzt sich die Patientin bzw. der Patient gröblich den ärztlichen Anordnungen oder verstößt sie bzw. er wiederholt trotz erfolgter Verwarnung massiv oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus dem „Patientinnen- und Patientenratgeber sowie Hausordnung für die Wiener städtischen Krankenanstalten“, so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht.

Ableben von Patientinnen und Patienten

Die Anstalt trifft dafür Vorsorge, dass Verstorbene unter Wahrung der Pietät separiert werden.

Jede Verstorbene bzw. jeder Verstorbene wird unverzüglich nach Eintritt des Todes mit einem Hand- und Fußpass mit deutlicher Beschriftung versehen.

Nach Eintritt des Todes wird die der Anstalt bekanntgegebene Verständigungsperson durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in geeigneter Form vom Ableben in Kenntnis gesetzt.

Die Krankenanstalt hält geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiednahme von der bzw. dem Verstorbenen zu ermöglichen.

Jeder Todesfall wird dem Magistrat (dem zuständigen Standesamt) unverzüglich von der Krankenanstalt angezeigt.

Leichenöffnung

Die Leichen verstorbener Personen sind zu obduzieren, wenn die Obduktion sanitärpolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder die Obduktion zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheiten oder eines vorgenommenen operativen Eingriffs erforderlich ist.

Liegt keiner der vorerwähnten Fälle vor und hat der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt, dann ist die Obduktion nur mit der Zustimmung der nächsten Angehörigen vorzunehmen.

Von jeder Obduktion ist ein Befund zu erstellen.

Der Obduktionsbefund hat außer den zur Feststellung der Person des Obduzierten erforderlichen Angaben die pathologischen Befunde an der Leiche und die Todesursachen zu enthalten. Er ist vom obduzierenden Arzt bzw. der obduzierenden Ärztin zu erstellen. Eine Abschrift ist in der Krankengeschichte abzulegen.

Sonderbestimmungen für die psychiatrischen Abteilungen

Rechtsgrundlagen für die Aufnahme und Behandlung sowie die Entlassung psychisch kranker Personen bilden das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 sowie das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Abteilungen des Psychiatrischen Zentrums werden grundsätzlich offen geführt (Ausnahme: Geschlossene Station für die akutpsychiatrische Versorgung von Häftlingen)

und Untersuchungshäftlingen sowie besonders gefährdeten bzw. gefährdenden Patientinnen und Patienten aus dem Bundesland Wien).

Die Vorständin bzw. der Vorstand dieser Abteilungen erlassen für den/die von ihr/ihm geführten Bereiche entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker Rechnung tragen.

Müssen bei der Aufnahme die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes herangezogen werden (Aufnahme ohne eigenes Verlangen), so unterscheidet sich die ärztliche Entscheidung über die Aufnahme entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes vom gewöhnlichen Vorgang.

Wird eine Patientin bzw. ein Patient ohne eigenes Verlangen aufgenommen, so erfolgt nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes die Information der Patienten-anwaltschaft und des für den Standort des Krankenhauses zuständige Bezirksgerichtes (BG-Fünfhaus), von wo auch die gerichtliche Kontrolle der Unterbringung erfolgt.

Die Aufnahme von Kranken erfolgt mit Bedachtnahme auf die Krankenseinrichtungen. Wenn ein psychischer Krankheitszustand eine Aufnahme sofort erforderlich macht, ist eine Patientin bzw. ein Patient als unabweisbar zu betrachten. Eine Aufnahme darf ihr bzw. ihm dann nicht verwehrt werden.

Als unabweisbar gelten auch Kranke, die nach dem Strafrecht bzw. der Strafprozessordnung zugewiesen werden. In Hinblick auf solche Kranke kann das Krankenhaus außer in seinem forensisch-psychiatrischen Bereich keine Sicherungsaufgaben, wie sie in einer Strafvollzugsanstalt wahrgenommen werden, erfüllen.

Wird eine Patientin bzw. ein Patient nicht aufgenommen, so liegt dem jedenfalls eine Entscheidung zugrunde, die im Rahmen einer ambulanten Intervention getroffen wurde. Über diese sind entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

Aufnahmen bzw. Aufenthalte ohne eigenes Verlangen sind beendet, wenn die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr vorliegen. In einem solchen Fall kann der Patient entweder entlassen werden oder weiter im Krankenhaus bleiben, wenn dies seitens des verantwortlichen ärztlichen Personals vorgeschlagen und von der Patientin bzw. vom Patienten mitvollzogen wird.

Ist eine Patientin oder ein Patient aufgrund einer Zuweisung eines Gerichts in die Krankenanstalt aufgenommen worden, so kann sie bzw. er nur mit Zustimmung des Gerichts entlassen werden.

Die Krankenanstalt stellt die für die Tätigkeit der Patientinnen- bzw. Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz sowie die zur Durchführung mündlicher Verhandlungen der zuständigen Gerichte gesetzlich erforderlichen Räume bereit.

VII. Verhalten in der Anstalt

Allen in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen und der Erhaltung des menschlichen Lebens dient. Sie verhalten sich gegenüber den Patientinnen und Patienten rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit. Die Intimsphäre der zu betreuenden Personen wird respektiert.

Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher und das Anstaltspersonal haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, beispielsweise soll jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten unbedingt vermieden werden.

Die Besuchszeiten sind aus den beim Krankenhauseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich, nach Vereinbarung mit der Leitung der Abteilung sind Besuche auch außerhalb dieser Zeit möglich. Ausnahmen von der generellen Besuchserlaubnis können von der Direktion oder der Leitung der Abteilung ausgesprochen werden.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten, können des Hauses verwiesen werden.

Im Übrigen gelten die im „Patientinnen- und Patientenratgeber und Hausordnung für die Wiener städtischen Krankenanstalten“ enthaltenen Bestimmungen.

VIII. Rauchverbot

Grundsätzlich ist das Rauchen in den Gebäuden der Anstalt untersagt. Die Räume, in denen das Rauchen ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich gekennzeichnet.